

Herrn
[REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

**IFG-Anfrage zu Aufgabenstellungen / Musterlösungen
Übung Statistik für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens**

Sehr geehrter Herr Krämer,

auf Ihren Antrag vom 18.11.2019 hin ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Sie beantragten unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW), auf das Umweltinformationsgesetz des Landes NRW (UIG NRW) und auf das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) die Zusendung folgender Informationen:

*Aufgabenstellung und Musterlösung der Übungen der Veranstaltung
„Statistik für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens“ des
Sommersemesters 2019.*

II.

- 1)
Rechtsgrundlage der Ablehnung Ihres Antrags ist § 2 Abs. 3 IFG NRW.

Für Hochschulen des Landes ist der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zwar grundsätzlich eröffnet. Dies gilt aber nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

Der Kanzler

Dezernat 9.0
Recht

[REDACTED]
Verwaltungsrat
Stellv. Dezernent

Templergraben 64
52062 Aachen
GERMANY

Sammelbau
2. OG, Raum Nr. 201

Telefon: +49 241 80-99214
Fax: +49 241 80-92018

[REDACTED]
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen:
9.0 | 1355/19 RO32 / RO

22.11.2019

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 807

Steuernummer
201/5930/5005

RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 18
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33
IBAN: DE53 3905 0000 0000 0000 18

Ihre Anfrage zu Aufgabenstellung und Musterlösung der Übungen bezieht sich auf Informationen zur Lehre und damit den geschützten Kernbereich des hochschulischen Wirkens. Für derartige Informationen besteht kein Anspruch nach dem IFG NRW. Der Antrag ist daher abzulehnen.

2)

Ansprüche nach dem UIG NRW bestehen nicht, da die von Ihnen begehrten Informationen keine „Umweltinformationen“ im Sinne des UIG NRW darstellen. Solche sind ausschließlich dann gegeben, wenn es sich bei den begehrten Daten um Daten handelt, die „unmittelbare Auswirkungen auf die Umweltbestandteile Boden, Grundwasser, natürliche Lebensräume und Artenvielfalt haben“ (VG Köln, Urt. v. 20.09.2018 – 13 K 7211/16). Da die Informationen, die Sie begehren, aber gerade nicht unmittelbar umweltrelevante Tatsachen betreffen, sondern vielmehr lediglich mittelbaren Umweltbezug haben, scheidet ein Anspruch nach dem UIG NRW aus.

3)

Ansprüche nach dem VIG bestehen gleichfalls nicht, da Sie keine Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (§ 1 Nr. 1 VIG) beziehungsweise über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (§ 1 Nr. 2 VIG) beantragt haben.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.

